



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Votum in Sachen des Geh. Obertribunals und der Oberlandesgerichte zu
Münster, Ratibor und Bromberg wider die Herren Waldeck, v. Kirchmann,
Temme und Gierke.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

B o t u m

in Sachen des Geh. Obertribunals und der Oberlandesgerichte zu
Münster, Ratibor und Bromberg wider die Herren Waldeck, v. Kirch-
mann, Temme und Gierke.

Bekanntlich gehörten die Verordnungen vom 29. März 1844 über das gerichtliche und Disciplinarstrafverfahren gegen Beamte und das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren zu denjenigen Gesetzen, welche allgemein in der öffentlichen Meinung Anstoß erregten. Sie vernichteten die Unabhängigkeit des Richterstandes, welche bis dahin als eine Art Surrogat für eine freie Verfassung galt. Kaum hatten daher die Märzereignisse stattgehabt, als die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung diese Gesetze in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft setzte. Unsere neue Verfassungsurkunde vom 5. December garantirt gleichfalls im Art. 86 die Unabhängigkeit des Richterstandes, und läßt Amtsentzehrung, Suspension, unfreiwillige Versetzung oder Pensionirung nur durch Richterspruch eintreten. Verfassungsmäßig ist also den Richtern ihre alte Unabhängigkeit wieder gegeben; aber schon erhebt sich aus der eignen Mitte des Richterstandes ein neuer Feind wider dieselbe, ein Feind, eben so gefährlich, als die Willkür des zu Grabe getragenen romantischen Staates: die Wuth politischer Verfolgungssucht. Wir haben hier die bekannten Demonstrationen des Geheimen Obertribunals und der Oberlandesgerichte zu Münster, Ratibor und Bromberg gegen ihre Mitglieder und resp. Chefs, Waldeck, v. Kirchmann, Temme und Gierke im Auge. Der Staatsanzeiger eröffnet seinen Lesern zugleich die erfreuliche Aussicht, sie später wohl noch mit mehreren solchen Vorstellungen unterhalten zu können.

Wir sind eben kein Freund der seligen Nationalversammlung, wir mißbilligen entschieden die Rolle, welche die Herren Waldeck und Temme als Volksvertreter gespielt haben, wir stehen auch keineswegs auf der Höhe der politischen Ansichten des Herrn v. Kirchmann, und halten den Steuerverweigerungsbeschluß, an welchem alle vier Herren Theil genommen haben, weder aus gesetzlichen noch politischen Gründen für gerechtfertigt. Trotzdem erachten wir diese auf die früheren Abgeordneten gerichteten Angriffe für durchaus verwerflich, und rufen die öffentliche Meinung wider die vier hohen und höchsten Gerichtshöfe in die Schranken. Sollten derartige Demonstrationen, welche einen traurigen Beweis dafür liefern, daß selbst die obersten Schichten unsrer Gesellschaft noch weit davon entfernt sind, eine vernünftige Freiheit ertragen zu können — den beabsichtigten Erfolg haben, dann bleibt die Unabhängigkeit der Richter eine ganz illusorische. Neben dem Gesetze

gibt es dann noch ein Anderes, was die Richter fort und fort absetzen wird, nämlich die einseitige politische oder sittliche Anschauung ihrer Standesgenossen, eine Behme, die in der That noch viel mehr zu fürchten ist, als das früher zulässige Maßregeln im Verwaltungswege. Hier gab es denn doch gewisse Grenzen, hier entschieden wenigstens in Eid und Pflicht genommene Beamte nach gewissen Regeln. Allein eine solche Achtung ihrer Mitglieder, wie sie jetzt von den vier Gerichtshöfen versucht wird, hat gar keine Schranke; die fällt ganz in das unendliche Meer subjectiver Willkür. Das aber ist der Charakter unsrer Zeit, daß wir eine solche Willkür, die sich bei sehr ehrenwerthen Leuten in's Ungeheuerliche verirren kann, überall verbannen, daß wir an ihre Stelle allgemein giltige, handgreifliche Normen und Regeln setzen wollen. Reichen diese einmal nicht aus, ein moralisch auch noch so verderbliches Handeln zur Strafe zu ziehen, so darf man nicht dagegen ankämpfen, und hat sich, eingedenk, daß es bei dem Bestande wahrer Freiheit immer einen großen, freien Spielraum zwischen Gut und Böse geben wird, welcher sich der Einwirkung des Gesetzes entzieht, bei der Unzulänglichkeit dieser Normen und Regeln als Glied des Ganzen in Demuth zu beruhigen. Es ist kein Unglück, wenn nicht jede unsittliche Handlung ihre Strafe findet, aber ein Unglück ist es, wenn auch nur die Möglichkeit da ist, daß irgend Jemand politischer Leidenschaft oder moralischer Bornirtheit zum Opfer fallen kann; ein Unglück ist es, sowohl für das ganze Volk, als für den Richterstand selbst, wenn dem Richter das Gefühl geraubt wird, daß er keine andere Richtschnur zu befolgen hat, als die, welche der Gesamtwille im Gesetze vorgezeichnet, wenn er neben dieser noch eine andere ungreif- und unsichtbare, verschwimmende Richtschnur befolgen soll.

Von diesem Standpunkt aus fanden wir es höchst tadelnswerth, als vor mehreren Jahren die Kammergerichtsaffessoren Schritte thaten, um ihren Collegen Dypenheim — nachdem derselbe in seinem bekannten Prozesse vor der Jury zu Köln freigesprochen war — zum Austritt aus dem Justizdienst zu veranlassen. Wo gibt es eine Instanz, die zu entscheiden wagt, ob das formelle Recht, welches ein Richterspruch gibt, zugleich auch materielles Recht ist? Und weil es keine gibt, darum haben wir das formelle Recht in Rücksicht aller äußern Folgen stets so zu achten, als ob es das einzig richtige materielle Recht wäre. Die Assisen zu Köln hatten entschieden, daß Dypenheim kein Dieb war, und wenn die Kammergerichtsaffessoren glaubten, daß ihr Landrecht sie ein Anderes lehre, oder, daß Dypenheim sich sonst unehrenhaft benommen habe, so mußten sie doch die Folgen jenes Richterspruchs wenigstens so weit anerkennen, daß sie in keiner Weise die äußere Stellung ihres Kollegen anzutasten wagten. Sie fehlten, indem sie ihre subjective Ueberzeugung höher stellten als einen bereits ergangenen Richterspruch. Jetzt haben die genannten Gerichtshöfe gefehlt, indem sie ohne einen Richterspruch abzuwarten, durch moralischen Zwang eine Wirkung hervorbringen wollen,

wie sie nur ein Richterspruch haben soll. Das Falsche das in den Schritten selbst liegt, hat denn auch die Gerichtshöfe zu ganz haltlosen und unausführbaren Anträgen verleitet. Von dem unschuldigen Verlangen des Oberlandesgerichts zu Rasthor an den Justizminister, „etwaige Anträge des Herrn v. Kirchmann auf einen andern Wirkungskreis zu berücksichtigen“ wollen wir hier nicht weiter reden. Das Oberlandesgericht zu Münster bittet Sr. Majestät, „es außer aller amtlichen Beziehung zu dem Director zu setzen.“ Wie kommt das gedachte Oberlandesgericht, wie kommt dieser Träger der Gesetze dazu, um etwas zu bitten, was doch bekanntlich über die Grenzen der gesetzlichen Befugnisse der Krone hinausgeht! Am konsequentesten ist noch das Oberlandesgericht zu Bromberg, welches wenigstens mit einem Eventualiter den einzigen möglichen und praktischen Weg zum Ziele einschlägt, und nicht davor zurückschreckt, die Einleitung der Untersuchung gegen Gierke zu beantragen. Schon der einzige Umstand, daß dieses Collegium bereits früher (und damals, wie wir zugestehen, nicht ganz ohne Grund) gegen die Ernennung Gierke's zum Präsidenten protestirt hat, hätte es abhalten sollen, einen solchen Schritt während des Bestandes eines Ministeriums zu thun, dem Gierke als Abgeordneter mit seinen politischen Freunden im Kampfe erlegen ist. Das Unehle, das hierin liegt, führt zu der Vermuthung, daß der „Hochverrath“, den Gierke begangen hat weniger in seinem politischen Verhalten, als darin liegt, daß er Präsident eines Collegiums geworden ist, dessen jüngstes Mitglied er wohl sein dürfte. Dem Präsidenten Mühler, welcher wiederholt im Namen des Geheimen Obertribunals an ihn das Verlangen gestellt hat, sich von den Sitzungen des Kollegiums fern zu halten, hat Waldeck bereits in einer würdigen Sprache geantwortet. Wir rufen Waldeck unsre laute Beistimmung zu, daß er „im Interesse des ganzen Volks, der Nationalvertreter und des Richterstandes“ jene Zumuthungen unberücksichtigt lassen und seine amtlichen Functionen unbehindert wahrnehmen wird. Ein Gleiches mögen die andern angegriffenen Männer thun. Mit Recht hebt auch Waldeck unter Hinweisung auf das Beispiel des französischen Cassationshofs die Nothwendigkeit hervor, daß in den Gerichtshöfen die verschiedenartigsten politischen Ansichten vertreten sein müssen. Nur in dem Kampfe verschiedenartiger Kräfte wird Recht und Wahrheit zu Tage gefördert, und wir für unser Theil glauben, daß das Volk viel mehr Vertrauen zu euch, ihr Gerichtshöfe, haben wird, wenn auch solche Männer unter euch sitzen, als wenn eure Mitglieder alle ein und dieselbe uniformirte politische Ueberzeugung hätten. Die Angegriffenen werden aller Wahrscheinlichkeit nach bald in ein Collegium berufen werden, das, ohne eurem Ansehen zu nahe zu treten, denn doch wichtiger und erhabener ist, als ihr — in die neu zu wählende Nationalversammlung. Die ganze Nation muß es sich gefallen lassen, daß diese Männer, so arge politische Sünder sie auch sein mögen, über ihre höchsten und wichtigsten Angelegenheiten ein, vielleicht nicht unbedeutendes

Wort mitreden werden, und ihr fühlt euch verletzt, mit Schmach bedeckt, wenn sie den Beruf, dem sie ihr Leben gewidmet haben, unter euch ausüben wollen!

Ein Gutes hat dieser unselige Streit. Es gab noch viele große Kreise in der Nation, welche von der Nothwendigkeit der Einführung der Geschworenen keine Ahnung hatten. Die vier Gerichtshöfe haben zu guter Letzt durch die Art, wie sie die bürgerliche und politische Ehre ihrer Kollegen angegriffen haben, sich wenigstens das Verdienst erworben, den praktischen Beweis zu liefern, daß es gut ist, daß bald die ganze Gesellschaft durch einen, stets sich erneuernden Ausschuß, in welchem die verschiedenartigsten Ansichten vertreten sein werden, (und das sind die Geschworenen) den wichtigsten Theil der Strafrechtspflege in ihre Hände nehmen wird, daß es gut ist, daß das Aburtheilen über die höchsten und wichtigsten Güter einem beschränkten, durch seine stete unausgesetzte Beschäftigung mit der Nachtseite des Lebens zu einer freien und allseitigen Beurtheilung menschlicher Verhältnisse gerade nicht vorzugsweise befähigten Stande nicht lange mehr überlassen bleiben wird. —

Das Ministerium Brandenburg.

Das vorstehende Botum, welches uns von einem preussischen Juristen eingesandt ist und dem wir in seinen Schlußfolgerungen beitreten, veranlaßt uns in Beziehung auf seine Motive zu einigen Bemerkungen, die wir an die Richtung anknüpfen, welche das Restaurationsministerium Brandenburg-Manteuffel in der letzten Zeit eingeschlagen zu haben scheint. Jene Maßregeln gegen richterliche Beamte wegen ihrer politischen Thätigkeit stehn keineswegs vereinzelt da, und je mehr wir in der neuen Regierung eine Wiederkehr der Ordnung und des politischen Verstandes, der in dem Schwindel der letzten Monate verloren gegangen schien, begrüßten, um so ernstlicher müssen wir es warnen, wenn wir es auf einem bedenklichen Weg sich verlieren sehn, der nicht nur ihm selber, sondern auch dem Staat Gefahr bereiten kann.

Wenn man den Umschwung der politischen Gesinnung seit der Oetroyirung der neuen Verfassung ins Auge faßt, so begreift man leicht, wie die Staatsregierung, die vor wenigen Wochen als die leibhaftige Incarnation des bösen Geistes des Absolutismus von allen Seiten angefochten wurde, und die nun plötzlich als die Wiederherstellerin des Staats zum Theil eben dort gefeiert wird, wo man sie früher des Hochverraths anklagen wollte, wie sie im stolzen Gefühl der eignen Willenskraft und der Unselbstständigkeit des früher abgöttisch verehrten „Volks“